



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 17. Mai 2021

Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1): Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Kundgebungsreglements wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2020 12 Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b Absatz 2 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorbereitenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.

1 Antrag SP/JUSO

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ **Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.**

⁴ Für den Bundesplatz gelten während dem Sessionsbetrieb des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.

Begründung: Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden.

Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden. Die Details können dann in der Kundgebungsverordnung geregelt werden.

Für Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz s. Antrag Art. 6 Abs. 3.

2 Antrag GB/JA:

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.

Begründung: Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden.

Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden.

Die Anzahl von 100 Teilnehmenden im Antrag der SP/JUSO-Fraktion ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Auch für eine Kundgebung mit bis zu 500 Teilnehmenden ist aus unserer Sicht ein vereinfachtes Verfahren angebracht.

Stellungnahme des Gemeinderats

Eine Bewilligung in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren (kürzeres Verfahren, kurzfristig möglich, weniger weitgehende Auflagen) wird nur bei Kundgebungen mit geringer Teilnehmerzahl bis maximal 15 Personen empfohlen. Bei grösseren Kundgebungen ist es wichtig, lange im Voraus planen zu können (z.B. Umleitungen BERNMOBIL, Verkehrsumleitungen für Anlieferungen, Aussenbestuhlungen räumen etc.) und somit auch allfällig betroffene Stellen miteinbeziehen zu können. Auch sind bei Kundgebungen mit hohen Teilnehmerzahlen Interessensabwägungen schwieriger vorzunehmen und zeitintensiver. Zu erwähnen gilt ausserdem, dass das einschlägige Verfahrensrecht – anders als das Zivilprozessrecht – kein vereinfachtes Verfahren kennt. Dies bedeutet, dass jedes Verfahren die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze gemäss Gesetz vom 25. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) respektieren muss. Mit dem im Vortrag erwähnten «vereinfachten Bewilligungsverfahren» sind Vereinfachungen aus operativer Sicht im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung gemeint (z.B. Einbezug von BERNMOBIL und anderen Stellen bei kleinen Kundgebungen nicht nötig, womit auch das Verfahren kürzer ausfällt). Aus Sicht des Gemeinderats ist es daher heikel, im Reglementstext das «vereinfachte Verfahren» zu erwähnen, weil

damit der Anschein erweckt werden könnte, dass verfahrensrechtliche Grundsätze ausser Acht gelassen werden, was nicht zulässig wäre. **Der Gemeinderat lehnt die Anträge ab.**

Art. 3 Spontankundgebungen

¹ Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

² Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese vor dem Aufruf mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson) der zuständigen Behörde zu melden.

3 Antrag FSU

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens** mit dem Aufruf **mit den korrekten Angaben** der zuständigen Behörde zu melden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Spontankundgebungen sollen weiterhin mit einer einfachen Meldung an die zuständige Behörde möglich sein. Um Klarheit zu schaffen, was die Veranstalterin bzw. der Veranstalter melden soll, wurde dies nun im KgR aufgeführt (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordination der Ansprechperson). Bereits heute ist es in der Regel so, dass eine Spontankundgebung vor dem Aufruf gemeldet wird und nicht erst mit dem Aufruf. So ist es auch schon vorgekommen, dass eine Meldung erfolgt ist, schlussendlich aber eine andere Örtlichkeit für eine Spontankundgebung gewählt worden ist, was für die Kundgebungsteilnehmenden zu Sicherheitsproblemen führen kann (z.B. zwei Kundgebungen gleichzeitig am gleichen Ort). Auch aus organisatorischen Sicht ergibt es Sinn, vor dem Aufruf Kenntnis von einer Spontankundgebung zu haben. Einerseits z.B. für BERNMOBIL, welche in bestimmten Fällen reagieren und den Betrieb von Linien z.B. zeitweise einstellen muss und andererseits kann es vorkommen, dass ein Platz bereits durch eine andere Kundgebung besetzt ist. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann noch reagieren und den Teilnehmenden einen anderen Kundgebungsort bekannt geben. Mit der präzisierten Regelung wird somit ein geregelter Ablauf und eine bessere Planbarkeit ermöglicht, was allen zugutekommt. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

Neuer Artikel 5a

4 Antrag Minderheit FSU

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG¹ zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglement nachkommen.

¹ Das neue Polizeigesetz des Kantons Bern ist seit 1.1.2020 in Kraft und sieht in Art. 54 bis 57 (neu) vor, dass die Gemeinden bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen.

5 Antrag SP/JUSO

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.

Begründung: Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um auch hohe finanzielle Risiken zu tragen. Die Pflichten von Organisationen werden im Kundgebungsreglement festgelegt, welche bei Nichteinhalten zu einer Busse führen (Art. 8). Die Organisator/innen sollen also für das verantwortlich gemacht werden, was sie tatsächlich auch beeinflussen können. Sie können aber nicht für alles haftbar gemacht werden, was im Umfeld einer Kundgebung geschieht, ohne dass sie es aktiv beeinflussen können. Aus diesem Grund soll die Stadt Bern auf die Weiterverrechnung der Kosten auf Organisator/innen und/der Teilnehmenden gemäss Artikel 54 – 57 neu PolG ausdrücklich verzichten.

Damit klar ist, dass dies auch für Spontandemos gilt, ist auf das ganze Kundgebungsreglement und nicht nur auf Artikel 4 +5 zu verweisen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Vorab gilt zu erwähnen, dass die Anträge 4 und 5 aus inhaltlicher Sicht dieselben sind. In Antrag 5 ist von «Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter» die Rede. In Artikel 1 Absatz 3 des neuen KgR ist der Begriff Kundgebung bereits definiert: *«Als Kundgebungen im Sinne dieses Reglements gelten Veranstaltungen, welche einen ideellen Inhalt und eine Appellfunktion haben und von mehreren Personen getragen werden».*

Die Anträge 4 und 5 fordern die Aufnahme einer Bestimmung, wonach auf eine Kostenüberwälzung gemäss Artikel 54 – 57 des kantonalen Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) teilweise verzichtet werden soll. Artikel 54 ff. PolG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, die Kosten an Veranstalterinnen und Veranstalter bzw. beteiligten Personen zu überwälzen. Dies ist aber nur unter den Voraussetzungen möglich, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten werden. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Sorge der Antragstellenden, dass aufgrund von Artikel 54 – 57 PolG die Ausübung demokratischer Rechte davon abhängig gemacht werde, ob jemand über finanzielle Mittel verfüge, daher unbegründet. Sofern sich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter an die Vorgaben hält, können die Kosten nicht auf sie bzw. ihn überwälzt werden. Genaugenommen entsteht mit den Anträgen in gewissen Bereichen sogar eine verschärfte Regelung gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter. So könnte gemäss den Anträgen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter bereits mit dem Nichteinhalten der Pflichten und auch nur bei Fahrlässigkeit in die Verantwortung genommen werden. Eine Verschärfung ist aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig und bestimmt nicht im Sinne der Antragstellenden. Andererseits würde – im Falle einer Annahme von Antrag 4 oder 5 – eine an der Veranstaltung teilnehmende Person, die sich auf behördliche Anordnung nicht entfernt, nicht kostenpflichtig werden, wenn sie selbst Gewalt angewendet hat oder zur Gewaltanwendung

aufgefordert hat. Der Gemeinderat ist strikt gegen jede Form von Gewalt und verurteilt diese aufs Schärfste. Das PolG enthält bereits eine faire Regelung und mit den beiden Anträgen entstehen aus Sicht des Gemeinderats Unklarheiten und Unsicherheiten wie auch Doppelspurigkeiten. Der Gemeinderat **lehnt die Anträge ab**.

6 Antrag GB/JA

Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. ~~sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.~~

Begründung: Dieser Wortlaut entspricht der vom Stadtrat erheblich erklärten Motion. Zudem ist es aus Sicht der GB/JA-Fraktion nicht haltbar, aufgrund des Parlamentsbetriebs im Bundeshaus, die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Und mit dieser Version des Artikels ist garantiert, dass Kundgebungen unabhängig von der Anzahl Teilnehmer/innen oder dem Thema, wenn immer möglich, auf dem Bundesplatz stattfinden können

Stellungnahme des Gemeinderats

Für den Gemeinderat ist die Begründung der Antragstellenden zu Antrag 6 nicht nachvollziehbar (dieselbe Begründung ist im Antrag 9 enthalten) und es stellt sich die Frage, ob diese versehentlich unter Antrag 6 erwähnt wird.

Die Sorge der Antragstellenden, dass aufgrund von Artikel 54 – 57 PolG die Versammlungsfreiheit aufgrund des Parlamentsbetriebs im Bundeshaus eingeschränkt werden kann, ist aus Sicht des Gemeinderats unbegründet. So kann die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die an der Veranstaltung teilnehmende Person ja lediglich kostenpflichtig werden, wenn die erforderliche Bewilligung fehlt, die Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten werden oder – sollte Antrag 4 oder 5 beschlossen werden – die Pflichten gemäss neuem KgR nicht eingehalten werden. Aus Sicht des Gemeinderats kann es nicht angehen, dass Gewalttäterinnen und Gewalttäter eine Kundgebung missbrauchen, und im Rahmen dieser hohen Summen Sachschäden verursachen. Der Gemeinderat ist strikt gegen jegliche Form von Gewalt. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz

¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.

² Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.

⁴ Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.

7 *Antrag FSU*

¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.

Stellungnahme des Gemeinderats

In der Tat ist das Wort «nur» in diesem Zusammenhang obsolet. **Der Gemeinderat heisst den Antrag gut.**

8 *Antrag SP/JUSO*

¹ Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.

Begründung: Gemäss dem aktuellen Kundgebungsreglement besteht nur während der Session der eidgenössischen Räte auf dem Bundesplatz ein Kundgebungsverbot. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Kundgebung auch während der Session bewilligen. Ausserhalb der Session wird der Bundesplatz (mit Ausnahme der Marktzeiten) bisher reglementarisch gleichbehandelt wie andere Plätze.

Die nun vorgeschlagene Regelung verschärft die Einschränkungen des Kundgebungsrechts auf dem Bundesplatz massiv. «Ballenberg-Argumente» erfüllen weder die Voraussetzung des öffentlichen Interessens noch die der Verhältnismässigkeit, welche Voraussetzung für eine Grundrechtseinschränkung sind.

Der Antrag verlangt, dass das Kundgebungsrecht auf dem Bundesplatz nicht eingeschränkt wird, ausser wenn Einschränkungen notwendig sind, damit das eidgenössische Parlament ungestört tagen kann oder damit die diversen Märkte durchgeführt werden können.

Stellungnahme des Gemeinderats

Bereits heute werden gemäss Nutzungskonzept Bundesplatz auf dem Bundesplatz ausschliesslich Nutzungen zugelassen, die den hohen Symbolgehalt, die Würde und den spezifischen Charakter des Orts vor dem Parlamentsgebäude nicht beeinträchtigen. So soll der Bundesplatz Ort staatlicher Repräsentation und nationaler Manifestationen, aber auch Marktplatz und belebter Treffpunkt im Zentrum der Bundesstadt sein. Gemäss der langjährigen und bewährten Praxis ist von einer nationalen Bedeutung auszugehen, wenn mit mindestens 1 000 Personen gerechnet wird. Der Bundesplatz wird ebenfalls zur Verfügung gestellt, wenn es sich um eine von einer politischen Partei durchgeführten nationalen Wahlkampagne handelt oder im Zusammenhang mit der Einreichung einer Initiative (beide unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden). Diese Gegebenheiten werden thematisch als von nationaler Bedeutung eingestuft und dürfen demzufolge auch auf dem Bundesplatz stattfinden. Würde für jede Anfrage jeweils der Bundesplatz zur Verfügung gestellt, sofern der Parlamentsbetrieb nicht gestört wird, wäre dieser sehr häufig besetzt. Der Platz würde damit aus Sicht des Gemeinderats an Lebensqualität verlieren und seinem hohen Symbolgehalt nicht mehr gerecht werden. Zu erwähnen gilt, dass den Gesuchstellenden jeweils andere Plätze zugewiesen werden, welche gleichwohl über einen Apellcharakter verfügen. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

9 Antrag GB/JA

¹ **Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.**

² **Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.**

³ **[streichen]**

⁴ **[streichen]**

⁵ **[streichen]**

Begründung: Dieser Wortlaut entspricht der vom Stadtrat erheblich erklärten Motion. Zudem ist es aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nicht haltbar, aufgrund des Parlamentsbetriebs im Bundeshaus, die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Und mit dieser Version des Artikels ist garantiert, dass Kundgebungen unabhängig von der Anzahl Teilnehmer/innen oder dem Thema, wenn immer möglich, auf dem Bundesplatz stattfinden können.

Stellungnahme des Gemeinderats

Mit dieser Regelung könnten auf dem Bundesplatz – abgesehen von den Marktzeiten – jegliche Kundgebungen stattfinden, auch während der Sessionen. Dies hätte zur Folge, dass der Bundesplatz häufig besetzt wäre. Der Bundesplatz soll aus Sicht des Gemeinderats aber auch ein Platz staatlicher Repräsentation sein und als belebter Treffpunkt dienen. So vermittelt die Kundgebungsfreiheit nur einen bedingten Anspruch darauf, dass öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird. Die rechtsanwendenden Behörden haben auch weiterhin eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Ausserdem würde die Regel, dass während der Sessionen uneingeschränkt Kundgebungen stattfinden könnten, jegliche Bestrebungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche auch seitens der Bundesversammlung akzeptiert wurde, zunichtemachen. So wäre es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Schweizerische Bundesversammlung durch die zahlreichen Kundgebungen während der Sessionen gestört fühlen würde. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll auch weiterhin eine optimale Lösung für alle Betroffenen gewährleistet werden. Dabei war man sich einig, dass der politische Auftrag durch die Stadt Bern umgesetzt werden müsse und die Zuständigkeit für den Bundesplatz bei der Stadt Bern verbleibt. Es bestand ein Konsens darüber, dass eine möglichst pragmatische Bewilligungspraxis wünschenswert sei, die zugleich sicherstellt, dass der Ratsbetrieb der eidgenössischen Räte und seiner Organe nicht beeinträchtigt ist. Mit Absatz 2 soll der Gemeinderat in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen, so dass anstelle der Märkte Kundgebungen stattfinden sollen. Für den Gemeinderat ist nicht ersichtlich, um was für Ausnahmen es sich hierbei handeln sollte. Wird beispielsweise für eine Grosskundgebung eine Ausnahme bewilligt, so müsste aus Gründen der Gleichbehandlung für andere Grosskundgebungen auch Ausnahmen gemacht werden. Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind aber auf einen regelmässig stattfindenden Markt angewiesen. Einerseits ist es aus organisatorischer Sicht von grosser Wichtigkeit (z.B. Verderben von Ware) andererseits verdienen die Marktfahrenden damit ihren Lebensunterhalt. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

10 Antrag FSU

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu **15 30** Teilnehmenden **in einem vereinfachten Verfahren** bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.

Stellungnahme des Gemeinderats

«30 Teilnehmende»: Gemäss dem zwischen der Schweizerischen Bundesversammlung und der Stadt Bern vereinbarten «Memorandum of Understanding» (MOU) sind mit «Kleinstkundgebungen» Kundgebungen mit geringer Teilnehmerzahl gemeint. In der Praxis fielen jeweils Kundgebungen mit bis zu 10 Teilnehmenden darunter. Im Reglement sind bis zu 15 Teilnehmende vorgesehen. Somit können in der Regel eine Übersicht der Anzahl Teilnehmenden und der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus gewährleistet werden und es können auch die Lärmimmissionen minimal gehalten werden. Mit 30 Teilnehmenden besteht bereits die Gefahr der Unübersichtlichkeit und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die übrigen Kriterien nicht eingehalten werden können.

«In einem vereinfachten Verfahren»: Gemäss Ausführungen im Vortrag zum Reglement ist vorgesehen, dass bei Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommt (kürzeres Verfahren, kurzfristig möglich, weniger weitgehende Auflagen). Das einschlägige Verfahrensrecht kennt – anders als das Zivilprozessrecht – kein vereinfachtes Verfahren. Dies bedeutet, dass jedes Verfahren die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze gemäss VRPG respektieren muss. Mit dem im Vortrag erwähnten «vereinfachten Bewilligungsverfahren» sind Vereinfachungen aus operativer Sicht im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung gemeint (z.B. Einbezug von BERNMOBIL und anderen Stellen bei kleinen Kundgebungen nicht nötig, womit auch das Verfahren kürzer ausfällt). Aus Sicht des Gemeinderats ist es daher heikel, im Reglementstext das «vereinfachte Verfahren» zu erwähnen, weil damit der Anschein erweckt werden könnte, dass verfahrensrechtliche Grundsätze ausser Acht gelassen werden, was nicht zulässig wäre. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

11 Antrag Eva Gammenthaler (AL)

³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag ~~nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören~~ in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.

Begründung: Die vom Gemeinderat und der FSU geforderte Einschränkung der Anzahl Teilnehmenden entspricht nicht dem Demokratieverständnis einer rot-grünen Stadt. Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung kann nicht eingeschränkt werden und soll auch vor dem Bundeshaus möglich sein

Stellungnahme des Gemeinderats

Würden jegliche Kundgebungen während der Sessionswochen auf dem Bundesplatz stattfinden, würde einerseits der Bundesplatz dauerbesetzt sein und andererseits könnte das Bundesparlament nicht in Ruhe tagen. Die ganzen Verhandlungen mit dem Bund und das daraus entstandene MOU würden zunichtegemacht werden. Wie im Schreiben der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung vom 8. September 2020 ersichtlich, ist es nach wie vor von grosser Wichtigkeit, dass der Parlamentsbetrieb ungestört tagen kann. Der Gemeinderat ist zudem überzeugt, dass es nicht im Sinne der Stadtberner Bevölkerung ist, wenn der Bundesplatz die ganze Zeit besetzt ist.

Eine Bewilligung in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren (kürzeres Verfahren, kurzfristig möglich, weniger weitgehende Auflagen) wird nur bei Kundgebungen mit geringer Teilnehmerzahl von maximal 15 Personen und auch aus den bereits genannten

Gründen nicht im Reglementstext empfohlen. Gerade bei Grosskundgebungen ist es wichtig, lange im Voraus planen zu können und somit auch allfällige betroffene Stellen (z.B. BERNMOBIL) miteinbeziehen zu können. Auch die Auflagen können bei einer Grosskundgebung nicht weniger weit gehen, im Gegenteil. Gerade bei grossen Menschenansammlungen sind beispielsweise Sicherheitskonzepte inkl. ein Crowd Management unabdingbar (ab 500 Personen zwingend). Der Gemeinderat möchte überdies anmerken, dass der Antrag eine grosse Ungleichbehandlung nach sich ziehen würde, was von der Antragstellerin kaum beabsichtigt sein dürfte. Würde der Antrag gutgeheissen, hätte dies zur Folge, dass beispielsweise eine Grosskundgebung mit 2 000 Teilnehmenden auf dem Bundesplatz während der Session in einem vereinfachten Verfahren bewilligt würde. Eine andere Kundgebung ausserhalb der Session auf dem Bundesplatz mit z.B. 50 Teilnehmenden würde hingegen das «normale» Bewilligungsverfahren durchlaufen. Diese Regelung würde für die Organisatorinnen und Organisatoren wie auch für die Bewilligungsbehörde zu nicht nachvollziehbaren und wenig sinnvollen Situationen und Abläufen führen. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

- a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung
 - 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
 - 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);
 - 3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1);
 - 4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1);
- b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und
 - 1. diese nicht vor dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet oder falsche Angaben macht (Art. 3 Abs. 3);
 - 2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998².

12 Antrag FSU

b. [unveränderter]

- 1. diese nicht ~~gleichzeitig mit~~ **spätestens mit** dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet **oder falsche Angaben macht** (Art. 3 Abs. 3);

2. [unveränderter]

² [unveränderter]

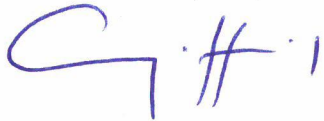
Stellungnahme des Gemeinderats

Diese Änderung würde sich als Folge eines Änderungsantrags in Artikel 3 Absatz 3 ergeben (vgl. Antrag 3 weiter oben), welcher der Gemeinderat ablehnt. **Folglich lehnt der Gemeinderat auch diesen Antrag ab.**

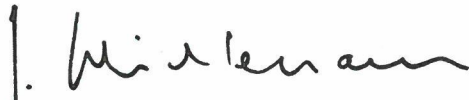
² GV; BSG 170.111

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und das Kundgebungsreglement entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilagen:

- Kundgebungsreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats